# Beilage 71/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

### **Initiativantrag**

## der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz geändert wird

Infolge der Senkung des Wahlalters (nunmehr: Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens am Tag der Wahl) ist eine Anpassung des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes an die Verfassungsrechtslage notwendig geworden (Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 59 Abs. 6 und Art. 60 Abs. 4 Oö. L-VG). Darüber hinaus sollen redaktionelle Versehen beseitigt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über Bürgerinnen- und Bürgerrechte in Oberösterreich (Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz - Oö. BBRG) geändert wird, beschließen.

Linz, am 28. Jänner 2010

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Bernhofer, Stanek, Dörfel, Aichinger, Lackner-Strauss

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Cramer, Klinger

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Schwarz

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Frais** 

### Landesgesetz,

# mit dem das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG-Gesetz), LGBI. Nr. 5/2002, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 11 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "binnen vier Wochen nach Zustellung" die Wortfolge "der Mitteilung gemäß § 9 Abs. 2" eingefügt.
- 2. § 17 Abs. 1 lautet:
  - "(1) Zur Teilnahme an einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung und einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung ist berechtigt, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Landtag besitzt."
- 3. § 17 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".
- 4. § 26 Abs. 5 lautet:
  - "(5) Die Landeswahlbehörde ermittelt das Ergebnis der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung im Landesgebiet und hat dieses, gegliedert nach politischen Bezirken und Wahlkreisen als vorläufiges Ergebnis bekanntzugeben."

#### Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.